

99148202017000, 99148202017000

Städtebauförderung Zuwendung für Rückbaumaßnahmen als Gesamtmaßnahme beantragen

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/123760046/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99148202017000, 99148202017000
Leistungsbezeichnung I	Städtebauförderung Zuwendung für Rückbaumaßnahmen als Gesamtmaßnahme beantragen
Leistungsbezeichnung II	Städtebauförderung Zuwendung für Rückbaumaßnahmen als Gesamtmaßnahme beantragen
Typisierung	4a - Land: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Projektförderung, Förderung, Sanierungsgebiet, Wachstum und nachhaltige Erneuerung, Bund-Länder Städtebauförderung, Stadtentwicklung/ Stadterneuerung

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Förderprogramme (148)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.07.2022
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.staedtebaufoerderung.info/SharedDocs/downloads/DE/Grundlagen/VV2021.pdf;jsessionid=32E7CF006BDCECE6BABC469AF6C79C65.live11294?__blob=publicationFile&v=5 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-HOMVpP44 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/VMMV-VMMV000009654 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-St%C3%A4dtBauF%C3%B6KostVMV2005rahmen https://www.staedtebaufoerderung.info/SharedDocs/downloads/DE/Grundlagen/VV2021.pdf;jsessionid=32E7CF006BDCECE6BABC469AF6C79C65.live11294?__blob=publicationFile&v=5 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-HOMVpP44 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/VMMV-VMMV000009654 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-St%C3%A4dtBauF%C3%B6KostVMV2005rahmen
Teaser	Den Gemeinden können unter bestimmten Voraussetzungen Zuwendungen für den Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Wohnungen in Wohngebäuden oder Wohngebäudeteilen gewährt werden
Volltext	Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach dieser Verwaltungsvorschrift, der entsprechenden

Modul

Sachverhalt

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen für den Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Wohnungen in Wohngebäuden oder Wohngebäudeteilen.

Das Förderprogramm soll die Gemeinden, die Wohnungswirtschaft und die privaten und sonstigen Wohnungseigentümer gleichermaßen bei der Beseitigung der Wohnungsleerstände und deren Folgen unterstützen.

Die kommunalen Wohnungsmärkte sollen durch Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Wohnungen stabilisiert werden. Rückbaumaßnahmen sind als Investitionen in die Zukunftsfähigkeit der Gemeinden und der Wohnquartiere anzusehen.

Erforderliche Unterlagen

- Erklärung nach Nr. 1.1.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K)
- RUBIKON-Auszug
- bei Zuwendungsempfängern mit einer gefährdeten oder weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit die Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde nach Nr. 1.1.2 VV-K

Voraussetzungen

- Sie müssen ein Fördergebiet räumlich abgrenzen.
- Die Festlegung des Fördergebiets muss als Stadtumbaugebiet, als Sanierungsgebiet oder als städtebaulicher Entwicklungsbereich erfolgen.
- Sie müssen, unter Beteiligung der Bürger/innen, der Wohnungseigentümer/innen sowie im Benehmen mit den Umlandgemeinden, ein städtebauliches Entwicklungskonzept für Ihre gesamte Gemeinde erstellen.
- Die Rückbaumaßnahmen Ihrer Gemeinde müssen den Zielsetzungen des Entwicklungskonzeptes entsprechen.
- Ihr städtebauliches Entwicklungskonzept muss unter gesamtstädtischer und wohnungspolitischer Betrachtung Festlegungen zu den städtebaulichen, wohnungswirtschaftlichen, infrastrukturellen,

Modul	Sachverhalt
	<p>ökonomischen, ökologischen und sozialen Zielsetzungen enthalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihr städtebauliches Entwicklungskonzept muss Maßnahmen des Klimaschutzes beziehungsweise zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur, enthalten. • Mindestens eine Ihrer Maßnahmen muss im Zuwendungszeitraum erfolgen. • Sie müssen auf mögliche Entschädigung von Planungsschäden im Zuge der Realisierung der städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder Grobkonzepte verzichten. • Sie müssen auf Ansprüche nach § 155 Absatz 6 BauGB verzichten.
Kosten	<p>Im Rahmen der Bewilligung fallen Kosten in Höhe von 0,5 Prozent der an die Gemeinde bewilligten Zuwendungen des Bundes und des Landes an.</p>
Verfahrensablauf	<p>Gemeinden können auf Antrag vom Land Zuwendungen für den Rückbau in räumlich festgelegten Fördergebieten erhalten. Dazu ist ein Antrag beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern einzureichen.</p> <p>Nach Eingang des Antrags prüft das Landesförderinstitut das Vorliegen der Voraussetzungen. Wenn die Voraussetzungen für die Förderung vorliegen, schlägt das Landesförderinstitut dem Ministerium die Rückbaumaßnahme zur Aufnahme in das Förderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ vor.</p> <p>Wird die Rückbaumaßnahme in das Programm aufgenommen, erhält die Gemeinde einen vorläufigen Zuwendungsbescheid für die Gesamtmaßnahme und kann nach Abschluss der einzelnen Rückbaumaßnahme die Auszahlung der Fördermittel abrufen.</p> <p>Weitere Informationen zur Auszahlung der Zuwendung erhalten Sie unter der entsprechenden Leistung.</p>
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	Die Zuwendungsanträge sind jährlich bis zum 15.

Modul

Sachverhalt

Januar einzureichen.

weiterführende Informationen

Hinweise

- Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Der Rückbau ist ausnahmsweise auch vor der Fertigstellung des städtebaulichen Entwicklungskonzepts zuwendungsfähig, wenn die Gemeinde erklärt, dass die Maßnahme den künftigen Festlegungen des in Aufstellung befindlichen städtebaulichen Entwicklungskonzepts entspricht.
- Von der Erarbeitung eines vollständigen städtebaulichen Entwicklungskonzepts als Zuwendungsvoraussetzung kann abgesehen werden, wenn der Aufwand hierfür in einem unangemessenen Verhältnis zu dem Umfang der geplanten Rückbaumaßnahmen steht. Ein unangemessenes Verhältnis ist anzunehmen, wenn in der Gemeinde weniger als 100 Wohnungen rückgebaut werden sollen. In diesem Fall genügt ein Grobkonzept.
- Die Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn der Begünstigte vor Erteilung des Zuwendungsbescheides für die Gesamtmaßnahme mit der Rückbaumaßnahme begonnen hat. Baubeginn ist der Vertragsabschluss mit dem Bauunternehmen.
- Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn für die Gesamtmaßnahme kann beim Landesförderinstitut beantragt werden, bevor der vorläufige Zuwendungsbescheid für die Gesamtmaßnahme erteilt wurde.
- Nach Aufnahme der Einzelmaßnahme in die Gesamtmaßnahme ist zwischen der Gemeinde und dem Begünstigten ein Fördervertrag über die durchzuführenden Rückbaumaßnahmen abzuschließen.

Rechtsbehelf

Widerspruch

Kurztext

- Antrag ist jährlich bis zum 15. Januar einzureichen
- Voraussetzungen:

Modul

Sachverhalt

- Fördergebiet ist räumlich abzugrenzen
 - Festlegung des Fördergebiets muss als Stadtumbaugebiet, als Sanierungsgebiet oder als städtebaulicher Entwicklungsbereich erfolgen
 - städtebauliches Entwicklungskonzept muss vorliegen
 - Maßnahmen des Klimaschutzes beziehungsweise zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur, sind vorzusehen
 - Begünstigte Gemeinde muss auf mögliche Entschädigung von Planungsschäden im Zuge der Realisierung der städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder Grobkonzepte verzichten
 - Begünstigte Gemeinde muss auf Ansprüche nach § 155 Absatz 6 Baugesetzbuch verzichten
- Zuständige Behörde: Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

- Landesförderinstitut

Formulare

Ursprungsportal

Städtebauförderung Zuwendung für Rückbaumaßnahmen als Gesamtmaßnahme beantragen, Apply for urban development funding Grant for demolition measures as an overall measure